

LKP *Stichwort*

Erbschaftsteuer 2009: Die Bewertung von Betriebsvermögen

Nachdem im ersten Teil unserer Information zur Erbschaftsteuerreform die Bewertung von Grundvermögen dargestellt wurde, widmet sich der vorliegende zweite Teil wie angekündigt der Bewertung des Betriebsvermögens.

Neue Bemessungsgrundlage

Entsprechend der Bewertung des Grundvermögens orientiert sich zukünftig auch die Bewertung von Betriebsvermögen am **Verkehrswert** (dem steuerlichen „gemeinen Wert“). Auch beim Betriebsvermögen muss nach dem jeweiligen Gegenstand, der bewertet werden soll, differenziert werden:

Anteile an Kapitalgesellschaften

Börsennotierte Anteile

Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften werden wie schon nach altem Recht mit dem Kurswert am Übertragungstag (Todestag oder Tag der Schenkung) angesetzt.

Nicht börsennotierte Anteile

Die Bewertung von nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist ebenfalls wie bislang vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen.

Ist eine Ableitung mangels anderweitigen Verkäufen von Anteilen nicht möglich, wurde der Wert bislang durch das sog. „Stuttgarter Verfahren“, einem Schätzverfahren auf Grundlage der Vermögens- und Ertragsaussichten des Unternehmens, ermittelt. Mit der Neuregelung entfällt dieses Bewertungsverfahren.

Zukünftig erfolgt die Bewertung entweder nach dem sog. **vereinfachten Ertragswertverfahren** oder einer anderen anerkannten und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode.

Der Substanzwert, also letztlich das im Unternehmen vorhandene Vermögen (Aktivvermögen abzgl. Schulden), ist nur noch insoweit erheblich, als dieser den Mindestwert darstellt.

Einzelunternehmen / Personengesellschaften

Bei Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften waren bislang im Wesentlichen die Steuerbilanzwerte anzusetzen.

Zukünftig wird auch in diesen Fällen das **vereinfachte Ertragswertverfahren** angewandt. Möglich ist auch eine Verkehrswertermittlung entsprechend einer anderen anerkannten und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode. Wiederum stellt der Substanzwert des Unternehmens den Mindestwert dar.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Das sog. „vereinfachte Ertragswertverfahren“ wurde als Regelbewertungsverfahren eingeführt. Mit diesem Verfahren soll der Unternehmenswert ermittelt werden, den ein fremder Dritter zu zahlen bereit wäre.

1. Ermittlung Jahresertrag

Ausgangsgröße beim Ertragswertverfahren stellt der nachhaltig erzielbare Jahresertrag dar. Dieser ist aus dem Durchschnitt der letzten drei steuerlichen Betriebsergebnisse vor dem Bewertungsstichtag abzuleiten. Sondereffekte, die das Betriebsergebnis beeinflusst haben, sind herauszuhalten bzw. durch Hinzu- und Abrechnungen zu korrigieren.

2. Kapitalisierungsfaktor

Der Jahresertrag ist mit dem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren. Dieser ergibt sich aus folgendem Wert:

$$1 / \text{Kapitalisierungszinssatz}$$

Der Kapitalisierungszinssatz wiederum setzt sich aus der Summe von Basiszinssatz und einem Risikozu-

schlag von 4,5 % zusammen. Bei dem aktuellen Basiszinssatz auf den 02.01.2009 von 3,61 % ergibt sich derzeit ein Kapitalisierungsfaktor von 12,33.

Gesonderter Wertansatz

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen, wie z.B. ein Mietwohngrundstück in einem Produktionsunternehmen oder (Unter-)Beteiligungen an Gesellschaften, aber auch sog. junge Wirtschaftsgüter, die erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Bewertungsstichtag in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind mit ihren Verkehrswerten gesondert zu bewerten und dem Ertragswert des Unternehmens hinzuzurechnen.

Alternativverfahren

Das Ertragswertverfahren ist nicht zwingend anzuwenden. Insbesondere wenn dieses Verfahren zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, kann sich sowohl die Finanzverwaltung als auch der Steuerpflichtige auf eine andere im Geschäftsverkehr gebräuchliche Bewertungsmethode berufen.

Begünstigungen

Abhängig vom Anteil von Verwaltungsvermögen an dem gesamten Betriebsvermögen gewährt das neue Recht steuerliche Begünstigungen:

Unter den neuen steuerlichen Begriff des **Verwaltungsvermögens** fallen z.B. an Dritte zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften (bei Beteiligung von 25% und weniger), aber auch Wertpapiere und vergleichbare Forderungen. Inwieweit hierunter z.B. auch Tages- und Festgelder fallen, ist derzeit noch unklar.

Liegt der **Anteil des Verwaltungsvermögens** am gesamten Betriebsvermögen **unter 50 %**, so wird die **Regelverschonung** gewährt.

Bei einem **Verwaltungsvermögensanteil von 10 % oder weniger** besteht die Möglichkeit einer vollen Steuerfreiheit über das **Optionsmodell**.

Die Begünstigungen werden rückwirkend versagt, wenn die sog. **Lohnsummenregel** sowie die **Behaltensregeln** nicht eingehalten werden.

Regelverschonung

Bei der Regelverschonung sind zukünftig **85%** des Betriebsvermögens **von der Erbschaftsteuer befreit** (sog. Verschonungsabschlag).

Zudem wurde eine **gleitende Freigrenze von 150.000 €** eingeführt. Erreicht der zu versteuernde Erwerb von Betriebsvermögen (nach Abschlag der 85%) diesen Betrag nicht, ist er vollständig steuerfrei. Zwischen 150.000 € und 450.000 € wird diese Begünstigung stufenweise abgeschmolzen.

Optionsmodell

Liegt der Verwaltungsvermögensanteil bei 10 % oder weniger, so besteht die Optionsmöglichkeit einen **Verschonungsabschlag von 100%**, also eine vollständige Steuerfreiheit, zu wählen.

Lohnsummenregelung

Bei Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten, wird der Verschonungsabschlag anteilig gekürzt, wenn die Lohnsummenregelungen nicht eingehalten werden.

Für die **Regelverschonung** muß die Lohnsumme der ersten **sieben Jahre** nach Übertragung mindestens **650 % der Ausgangslohnsumme** im Übertragungszeitpunkt betragen.

Beim **Optionsmodell** muss nach **zehn Jahren** eine Mindestlohnsumme von insgesamt **1000% der Ausgangslohnsumme** eingehalten werden.

Behaltensfrist

Sowohl der Verschonungsabschlag als auch die Berücksichtigung der Freigrenze entfallen, wenn gegen eine **Behaltensfrist von sieben Jahren** (beim Optionsmodell zehn Jahre) verstoßen wird.

Ein Verstoß liegt z.B. bei Veräußerung bzw. Aufgabe des Betriebs oder bei gewinnübersteigenden Entnahmen von mehr als 150.000 € innerhalb der Haltefrist vor. Kein Verstoß ist jedoch anzunehmen, wenn die Erlöse hieraus innerhalb von 6 Monaten wiederum in begünstigtes Betriebsvermögen reinvestiert werden.